PROTOKOLL

der 11. Sitzung des siebten Priesterrates
der Erzdiözese München und Freising

am Montag, 29. Januar 1996
im Erzbischöflichen Priesterseminar
Georgenstraße 14, 80799 München

TOP 6 Gemeindeleitung.

Ref. Neuner als Anlage

TOP 6: Gemeindeleitung - Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz "Der Pastorale Dienst in der Pfarrgemeinde" - in der Praxis unserer Erzdiözese auf dem Hintergrund der Personalplanung 2010

In einem Referat zeigt Prof. Neuner die theologischen Grundlinien sowie die geschichtliche Ausfaltung des Amtes in der Kirche auf. Der Text des Referats liegt dem Protokoll bei. Besonders wichtig ist die Frage: Inwieweit ist mit den pastoralen Berufen der Laientheologen/-innen in der Praxis so etwas wie ein "Amt ohne Amt" entstanden. Da die Kirche wohl in den Grundsätzen, nicht aber in der jeweiligen Ausgestaltung des Amtes festgelegt ist, stellt sich die Frage, ob es nicht theologisch stimmig wäre, Pastoralreferenten/-innen und Gemeindereferenten/-innen in das Amt miteinzubeziehen, also das bereits gegliederte Amt in weitere Stufen aufzugliedern.

Als zweite Grundlage zur Diskussion stellt Herr Pauli von der Pastoralen Planungsstelle des Ordinariats die neu erarbeitete "Prognose 2010" vor. Die nach Berufsgruppen aufgefächerte Zusammenschau der Prognose liegt als Anhang 2 dem Protokoll bei. Am schärfsten stellt sich die Entwicklung bei der prognostizierten Zahl der Diözesanpriester dar. Bei derzeit (1995) 624 aktiven Diözesanpriestern rechnet man für das Jahr 2010 mit 338 bis 384 diözesaneigenen Priestern im aktiven Dienst. Hinzu kommen allerdings noch die Ordenspriester und Priester aus anderen Diözesen, die in unserer Erzdiözese Dienst tun. Bei den anderen Berufsgruppen ist ein jährlicher Bedarf von 8 Ständigen Diakonen im Hauptberuf, 4 Pastoralassistenten/-innen/referenten/-innen und 17 Gemeindeassistenten/-innen/referenten/-innen, die in den Dienst der Erzdiözese treten, prognostiziert.
Wichtig bei der Betrachtung der Prognose 2010 ist, daß sie die Eingangsvoraussetzungen des Personalplans 2000 aufgreift, der Stellenbedarf sich also an der Berechnung dieses Personalplans orientiert.

In der folgenden Aussprache werden von Mitgliedern des PR folgende Aspekte und Fragen angeführt:

- Herr Kardinal führt aus, daß auch durch eine weitere Aufgliederung des Amtes das drängendste Problem, nämlich das Fehlen von Priestern und somit die Frage der Gemeindeleitung und der Feier der Eucharistie nicht gelöst würde. Es bleibt zu überlegen, was wir tun können, damit mehr junge Männer sich für den Priesterberuf entscheiden.

- Eine Trennung von Eucharistievorsitz und Leitung der Gemeinde ist auf die Dauer nicht verantwortbar. Can 517 § 2 regelt den für eine bestimmte Zeit auftretenden Notfall und nicht den Normalfall.

- Eine Änderung der Zugangsvoraussetzungen zum Priestertum soll verstärkt in Betracht gezogen werden. Woher wissen wir, ob Gott wirklich zu jeder Zeit nur die Form des zölibatären Priesters für seine Kirche will?

- Der Traditionsbruch in der Kirche wäre mit der Einführung von "Viri probati" nicht so groß, als durch den Wegfall der sonntäglichen Eucharistiefeier über einen längeren Zeitraum, eine Entwicklung, die für manche Pfarrverbände in greifbare Nähe gerückt ist.

- Zu bedenken ist auch, inwieweit die Stadt-Land-Verschiebung bei der Katholikenzahl nicht eine stärkere Gewichtung des Landes in der pastoralen Planung erfordert.

- Auf dem Hintergrund der sinkenden Priesterzahlen ist es nicht zu verstehen, warum die Anstellungszahlen für die Pastoralassistenten/-innen klein gehalten werden.

- Prof. Gründel führt an, daß sich die geringe Aussicht, als Laientheologe in der Kirche eine Anstellung zu finden, negativ auf die Zahl der Studienanfänger auswirkt, was für die theologischen Fakultäten nicht ohne Folgen bleiben wird.

- Herr Generalvikar stellt die Frage nach dem künftigen Seelsorgskonzept. Es hilft nicht weiter, nur in der Kategorie der Hauptamtlichkeit zu denken. Sowohl aus theologischen Gründen wie auch angesichts rückläufiger Finanzmittel ist es problematisch, die fehlenden Priester einfach durch immer mehr Hauptamtliche aus anderen Berufsgruppen "ersetzen" zu wollen. Die Bedeutung der Ehrenamtlichen muß noch weiter wachsen. Gleichzeitig wäre es aber erforderlich, daß die Bischofskonferenz sich mit der Frage der "viri probati" auseinandersetzt, da Priester nur durch Priester ersetzt werden können.

Die Diskussion zeigt, daß die Fragestellung ebenso drängend wie komplex ist. Es wird daher angeregt eine Klausurtagung des Priesterrats zu diesem Thema anzustreben. Für die

ANLAGE 1:

Peter Neuner

Offene Möglichkeiten in der Theologie der Ämter

Angesichts des zu erwartenden zahlenmäßigen Rückgangs der Priester erscheinen heute kleinere Korrekturen der Ämterstruktur als nicht mehr ausreichend. Da eine Modifizierung der Zölibatsregelung für die nähere Zukunft nicht erwartet werden bzw. weil die heutige Pastoralplanung nicht von ihr ausgehen kann, gilt es, nach anderen Möglichkeiten zu suchen, selbst wenn sie ungewohnt sind. Diese Alternativen greifen in die Lehre vom kirchlichen Amt ein, sie sind also jedenfalls von größerem Gewicht als eine Änderung auf der Ebene der kirchlichen Disziplin. Der Versuch, die überkommene Ordnung unverändert beizubehalten, scheitert an den vorgegebenen Zahlen. Sollte die Feier des Herrenmahls in unseren Gemeinden in größerem Umfang in Frage gestellt werden, wäre das ein einschneidender Bruch mit der Tradition der christlichen Kirche, der theologisch jedenfalls nicht verantwortet werden kann.

Es sollen hier Überlegungen angestellt werden, welche Modifikationen des kirchlichen Amts angesichts der Tradition der Kirche theologisch möglich sind. Um die Variablen in den Blick zu bekommen, sollen zunächst in aller Kürze die Konstanten wenigstens genannt werden.[1]

A. Konstanten in der Theologie des Amtes

1. Dienst an der Apostolizität

Das Amt dient der Apostolizität der Kirche, der Tradition, es ist dazu da, diese zu gewährleisten und sie lebendig zu halten. Es steht im Dienst der Treue zur Botschaft, die einmal für allemal verkündigt wurde. Das Amt hat die apostolische Lehre zu bewahren, dafür zu sorgen, daß sie nicht durch ein Fremdes, ihr Entgegengesetztes ersetzt und überlagert wird.

Damit gehört zum Amt auch das Gegenüber. Der Amtsträger ist nicht allein Repräsentant der Gemeinde, er spricht und handelt auch im Namen Christi und steht in der Verantwortung vor ihm. Er kann und muß der Gemeinde gegebenenfalls auch Dinge sagen, die ihr nicht schmeicheln, die sie nicht gerne hört.

2. Die Unverfügbarkeit des Heils

Der Apostel gibt weiter, was er selbst überkommen hat, was ihm zuteil geworden ist, er ist nicht das religiöse Genie, das keine Hl. Schrift, kein Dogma und keine Bekenntnisschrift bräuchte, weil es dies selbst hervorbringen könnte (F. Schleiermacher). Der Amtsträger will nicht selbst etwas machen, sondern in Treue das weitergeben, was ihm

[1] Die folgenden Überlegungen sind weitgehend veröffentlicht in: J. Kerkhofs - P.M. Zulehner (Hg.), Europa ohne Priester?, Düsseldorf 1995.

gesagt worden ist. Dies ist eine Konsequenz der Botschaft von der Rechtfertigung. Dieses *Extra Nos* wird durch das Gegenüber des Amtes und seine Übertragung in der Ordination sichtbar.

3. Der Dienst des Überlieferns

Das Amt hat die Aufgabe, die Einheit der Kirche durch die Geschichte hindurch zu gewährleisten. Dabei wird nicht einfachhin das immer schon Gesagte und Gewußte wiederholt. In der Begegnung mit dem Hellenismus wurde das Christentum durch neue Fragestellungen und Probleme herausgefordert, mit denen die Urgemeinde noch nicht konfrontiert worden war, und auf die Jesus selbst noch keine Antwort gegeben hatte. Es wäre falsch und einseitig, heute eine Inkulturation des Christentums in nicht-europäischen Kulturen zu fordern, gleichzeitig aber die Hellenisierung des Christentums als den Sündenfall der frühen Christenheit zu verwerfen. Ebenso falsch und einseitig wäre es aber, die Hellenisierung in der Dogmenbildung und in den Strukturen der Alten Kirche für normativ zu erachten, heutige Bemühungen um eine Inkulturation in eine nicht oder nicht mehr hellenistisch denkende Welt hinein dagegen von vorneherein zu verwerfen. Die Tradition, der das Amt zu dienen hat, erweist sich damit als ein dynamischer Prozeß, nicht als bloße Wiederholung des immer Gleichen.

4. Der sakramentale Dienst an der Kontinuität

Dem Amtsträger kommt es zu, neue Glieder in die Gemeinde aufzunehmen, also die Sakramente der Initiation zu spenden. Zwar hat die Alte Kirche die Ketzertaufe anerkannt, die Taufe von Laien und sogar von Nichtgetauften für gültig erklärt. Dies war insbesondere für Zeiten der Kirchenspaltung und der Verfolgung wichtig. Es scheint jedoch nicht sinnvoll, von dieser Notsituation ausgehend heute die Zuordnung der Initiationssakramente Taufe und Firmung zum Amt insgesamt in Frage zu stellen. Daß auch eine Taufe von Nichtamtsträgern gültig ist, besagt nicht, daß die grundsätzliche Zuordnung von amtlicher Gemeindeleitung und Spendung der Sakramente auch für den Normalfall aufgehoben werden sollte.

Das Amt hat die getreue Weitergabe der Verkündigung dadurch zu gewährleisten, daß es neue Amtsträger bestellt und sie in die Aufgabe einweist, das zu verkündigen, was ihm selbst übergeben wurde. Amtsträger haben zu ordinieren und Mitarbeiter zu bestellen, die dafür sorgen, daß das Wort Gottes nicht verstummt und die Sakramente gespendet werden.

5. Die Einheitsstiftung

So wie das Amt der Einheit der Kirche durch die Geschichte hindurch verpflichtet ist, so auch der Einheit in der jeweiligen Epoche. Der Amtsträger dient als Gemeindeleiter der Einheit der Kirche am Ort; durch die Gemeinschaft der Amtsträger untereinander wird die Einheit der Ortskirchen in der Universalkirche gewährleistet und ausgedrückt. Durch die Offenheit der Ortskirchen untereinander, dadurch, daß sie füreinander Verantwortung übernehmen, ereignet sich jeweils am Ort Kirche, die *una sancta catholica et apostolica Ecclesia* des Glaubensbekenntnisses. Dabei kommt dem Amtsträger eine wichtige Funktion zu, indem er die Ortskirche, die er repräsentiert, in die Gemeinschaft mit den anderen Ortskirchen und deren Amtsträgern einbindet. Aus diesem Grund steht nach dem Glauben

P. Neuner, Offene Möglichkeiten in der Theologie der Ämter 11

der frühen Kirche die Feier der Eucharistie unter der Leitung des Amtsträgers, denn in der Eucharistiefeier wird die synchrone und diachrone Einheit der christlichen Kirche bezeichnet und verwirklicht: die Einheit mit all den Gemeinden, die sich im Gedächtnis des Herrn in der Mahlfeier versammeln, die Einheit aber auch mit den Heiligen, die zu allen Zeiten als Vorbilder des Glaubens lebten. Diese Einheit in Raum und Zeit wird durch den Amtsträger repräsentiert, der sich damit als der genuine Vorsteher der Feier des Herrenmahls erweist.

6. Amt als Dienst

Amt ist ein Relationsbegriff. Über Amt läßt sich nur von der Kirche her sprechen, das Amt steht in der Kirche und muß von der Kirche her verstanden werden. Im Zweiten Vatikanum wurde dies durch die Bezeichnung des Amtes als Dienst, als *ministerium* zum Ausdruck gebracht. Ein Dienst läßt sich nur von dem her definieren, dem er zu dienen hat, um dessentwillen er da ist. Das bedeutet, daß sich das Amt von der Kirche her bestimmt. Ausgangspunkt und Rahmen der Lehre vom Amt ist die Kirche als Mysterium und als Volk Gottes. "Wo mich erschreckt, was ich für euch bin, da tröstet mich, was ich mit euch bin. Für euch bin ich Bischof, mit euch bin ich Christ. Jenes bezeichnet das Amt, dieses die Gnade, jenes die Gefahr, dieses das Heil" (Augustinus, Sermo 340,1, zit. in LG 32). Aus der Aussage, daß sich das Amt als Dienst von dem her definiert, dem es zu dienen hat, folgt jedoch nicht, daß das Amt als Delegation aus der Gemeinde verstanden werden könnte, so als ob die Gemeinde aus sich die ihr zukommende Vollmacht lediglich einem einzelnen übertragen würde. Es gehört zur Struktur der Kirche, daß sie in sich auch das Gegenüber umschließt, das im Amt zum Ausdruck kommt. Was Kirche ausmacht, verwirklicht sich nicht aus sich selbst heraus, sondern hat eine personale Zuspitzung. Es werden bestimmte Menschen beauftragt, zu erfüllen, was Aufgabe der Kirche ist. Dieser Dienst begründet das Amt.

Zur Vermeidung möglicher Mißverständnisse ist festzuhalten: Wenn hier das Amt von seinen Aufgaben her bestimmt und nicht primär in ontologischen Kategorien dargestellt wird, widerspricht dies nicht der Aussage des II. Vatikanums. In der Kirchenkonstitution heißt es, das besondere Priestertum unterscheide sich vom gemeinsamen Priestertum aller Getauften "dem Wesen und nicht bloß dem Grade nach" (LG 10). Die nächsten Sätze machen deutlich, wie diese Formulierung "dem Wesen nach" verstanden werden muß. Es heißt, daß der Amtsträger das priesterliche Volk heranbildet und leitet, daß er das eucharistische Opfer vollzieht und es im Namen des ganzen Volkes darbringt. Das sind durchwegs funktionale Umschreibungen. Das Wesen des Amts besteht demnach dem Konzil zufolge im Dienst an Wort und Sakrament. Dies ist die Vollmacht des Amtsträgers, nicht ein drittes daneben.

Dieses Amt unterscheidet sich nach der Aussage des Konzils vom gemeinsamen Priestertum aller Getauften "nicht dem Grade nach". Der Amtsträger ist also nicht in höherem Maße Christ als jeder andere Gläubige. Hinsichtlich des Christseins gibt es keine Differenz zwischen beiden. Das Spezifikum des Amtsträgers ist der Auftrag, dem Volk Gottes den Dienst zu leisten, zu dem er bestellt ist.

Ebenso wie Taufe und Firmung verleiht auch die Ordination einen sakramentalen, unverlierbaren Charakter. Dieser besagt zunächst, daß diese Sakramente nicht wiederholt werden können. Sie werden ein für allemal gespendet. Die Lehre vom sakramentalen Charakter besagt also nicht eine Überlegenheit des Amtsträgers über den Laien, sondern sie deutet die Tatsache, daß die Ordination nicht wiederholt wird.

B. Das Amt und die Ämter

Zufolge des II. Vatikanums wird das Amt seit alters (*ab antiquo*, nicht mehr *divina ordinatione institutam*, wie es in Trient DH 1776 hieß) in den Ämtern des Bischofs, des Priesters und des Diakons ausgeübt. In der Zuordnung dieser Ämter ergibt sich ein Zugang zum Phänomen des Wandels.

1. Das Amt als Bischofsamt

So wie sich das kirchliche Amt in der frühen Christenheit strukturierte, ist es das bischöfliche Amt. Allein für die Bischöfe trifft zu, was als Konstanten des Amtes festgehalten werden muß. In der frühen Kirche ist das Bischofsamt das Amt schlechthin. So preist beispielsweise in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts der Tübinger Theologe Johann Adam Möhler den Bischof mit geradezu hymnischen Worten. Er beschreibt ihn als die anschaulich gewordene Vereinigung der Gläubigen am Ort, die Person gewordene Liebe der Gläubigen zueinander. Der Bischof ist nach dieser Vorstellung die Manifestation und der lebendige Zentralpunkt der nach Einigung strebenden Christengesinnung, er ist die zum Bewußtsein ihrer selbst gekommene Liebe der Christen zueinander, das Mittel, diese Liebe festzuhalten und sie zu verwirklichen.

Das war natürlich nicht einfachhin eine Zustandsbeschreibung der Bischöfe und ihrer Amtsführung zu seiner Zeit. Möhlers Darstellung der ursprünglichen Kirchenverfassung implizierte eine Kritik an der Kirchenordnung, wie er sie selbst erlebte. Denn im Unterschied zu dieser Konzeption wurden die Bischöfe im 19. Jahrhunderts theologisch zumeist recht stiefmütterlich behandelt. Im Verlauf der immer deutlicheren Konzentration aller kirchlichen Verantwortung und Vollmacht auf den Papst allein traten die Bischöfe im Verlauf des 2. Jahrtausends in ihrer theologischen Stellung mehr und mehr in den Hintergrund. Im Gefolge der Überwindung von Gallikanismus und Konziliarismus wurde das Bischofsamt selbst weithin entleert und schien vom päpstlichen Primat aufgesogen zu werden. In der mittelalterlichen Sakramententheologie erscheint die Bischofsweihe nicht mehr als Sakrament, sondern lediglich als Sakramentalie, das Bischofsamt reduzierte sich damit auf eine Verwaltungsfunktion, die gegebenenfalls zusätzlich mit weltlicher Macht ausgestattet war, es erschien kaum noch als geistliches Amt und zum Heil der Seelen eingesetzt. Die Bischöfe der Reichskirche hatten nach vorherrschender Deutung eine zweifache Vollmacht: die Weihegewalt und die Jurisdiktion. Die geistliche Vollmacht wird, so die Deutung, durch die Ordination, d.h. durch die Priesterweihe (nicht die Bischofsweihe!) verliehen, die Jurisdiktion durch die Übertragung der Amtsgewalt, die - je nach Standpunkt - als vom Papst oder vom Kaiser stammend betrachtet wurde.

Die sakramentale Ordination und damit das Amt wurden in der Folge ganz von der Vollmacht zur Feier der Eucharistie her gedeutet, und diese wird in der Priesterweihe verliehen. Sie überträgt das eine und ungeteilte Amt, wobei lediglich einige Befugnisse, insbesondere die der Firmung und der Ordination, gebunden blieben; sie wurden erst in der Bischofsweihe freigesetzt. In dieser Sicht, die in der Theologie des zweiten Jahrtausends verbreitet, wenn nicht gar vorherrschend war, und die bis herauf zum II. Vatikanum vertreten wurde, war das kirchliche Amt vom Priester her betrachtet, dieser war nun der Amtsträger schlechthin. Im Zentrum des Amtes steht jetzt die Vollmacht zur Darbringung des Meßopfers und zur Sündenvergebung, in der ja Bischöfe und Priester nicht differieren. Darin liegt in der Theologie des 2. Jahrtausends das Wesen und der Auftrag des Amts. Zwar führte man die Unterscheidung von Bischof, Priester und Diakon auf göttliche Einsetzung zurück, doch Paradigma des Amtsträgers war nun der Priester, nicht mehr, wie in der Alten Kirche, der Bischof.

P. Neuner, Offene Möglichkeiten in der Theologie der Ämter 11

2. Die Sicht des II. Vatikanischen Konzils

Bekanntermaßen hat das II. Vatikanische Konzil auf die Alte Kirche zurückgegriffen und damit das Bischofsamt erheblich aufgewertet. In Ergänzung zu den Aussagen des I. Vatikanums wird nun auch vom bischöflichen Amt gesagt, daß es göttlichen Rechts ist, daß Bischöfe "eine ihnen eigene Gewalt innehaben" und darum "nicht als Stellvertreter der Bischöfe von Rom zu verstehen" seien (LG 27). "Durch die Bischofsweihe wird die Fülle des Weihesakramentes übertragen" (LG 21) In weltlichen Kategorien ausgedrückt, muß man sagen, die Bischöfe waren die großen "Gewinner" des Konzils, ihr Amt erfuhr gegenüber der vorkonziliaren Lehre eine erhebliche Aufwertung. Das kirchliche Amt wird nun wieder vom Bischofsamt her verstanden und interpretiert.

Dagegen wurden die Priester vom Konzil recht stiefmütterlich behandelt. Waren sie bisher als die Amtsträger der Kirche schlechthin erschienen, wurde ihr Amt nun vom bischöflichen Amt abgeleitet. "Die Priester haben zwar nicht die höchste Stufe der priesterlichen Weihe und hängen in der Ausübung ihrer Gewalt von den Bischöfen ab; dennoch sind sie mit ihnen in der priesterlichen Würde verbunden" (LG 28). Im Dekret über Dienst und Leben der Priester wird gesagt, daß ihr Amt teilnimmt an der bischöflichen Vollmacht. Das apostolische Amt, das im Vollsinne nur die Bischöfe innehaben, "ist in untergeordnetem Rang den Priestern übertragen worden" (PO 2).

War es bis zum Konzil schwierig, die Besonderheit des Bischofs gegenüber dem Priester theologisch zu würdigen, ist seither das Problem, den Eigenstand des Priesters zu begründen. Daß es sich bei der Bischofsweihe und der Priesterweihe um ein und dasselbe Sakrament handelt, ist unbestritten. Dabei überläßt es das Konzil der Theologie, diese "Teilhabe" näherhin zu bestimmen. Die Dogmatik hat damit ihre Probleme, denn die Vorstellung, daß ein Sakrament abgestuft gespendet werden kann, ist nicht ganz einfach zu vollziehen. Wie soll man eine gültige und erlaubte Spendung inhaltlich abstufen? Hier hat das Konzil eine gewisse Unschärfe in Kauf genommen und für akzeptabel erachtet.

Doch auch in anderer Hinsicht erfuhr das priesterliche Amt durch das Konzil und die nachkonziliare Entwicklung eine deutliche Begrenzung. Das dreifache Amt wurde auch den Laien zugesprochen, sie werden geradezu definiert als "die Christgläubigen, die, durch die Taufe Christus einverleibt, zum Volk Gottes gemacht und des priesterlichen, prophetischen und königlichen Amtes Christi auf ihre Weise teilhaftig, zu ihrem Teil die Sendung des ganzen christlichen Volkes in der Kirche und in der Welt ausüben" (LG 31). Die Frage drängt sich geradezu auf: Was bleibt zwischen den aufgewerteten Bischöfen und den aufgewerteten Laien ekklesiologisch noch für die Priester? Und diesen ohnehin schon recht eng gewordenen Raum müssen sie nun auch noch mit den als eigener Stand wiederentdeckten Diakonen teilen. Man hat oft festgestellt: Das Konzil ging letztlich zu Lasten der Priester. Die nachkonziliare Amtskrise hat zumindest einen ihrer Gründe in der ekklesialen Ortlosigkeit des Priesters in den Texten des II. Vatikanums.

In der Folge des Konzils entstanden unter Berufung auf LG 33 in der Kirche eine Reihe von Berufen, die eine Vielzahl von Aufgaben und Diensten wahrnehmen, die traditionellerweise von Priestern ausgeübt wurden und ihnen vorbehalten gewesen waren. Während es eine allgemeine, jedem Christen zukommende und von Taufe und Firmung

hergeleitete Vollmacht zum kirchlichen Apostolat gibt, kennt das Konzil auch noch eine besondere, durch die Hierarchie und aufgrund einer Delegation erfolgende Beauftragung im Rahmen des Amts, das in der Regel durch Ordination verliehen wird. Eine Neubesinnung auf das Verständnis des Amtes entzündete sich in der theologischen Deutung dieser Beauftragung. Was sagt es über das Amt, daß viele seiner Funktionen inzwischen von sog. "Laien" übernommen wurden?

3. Amtsfunktionen in "Laienhand"?

Diese neu entstandenen Berufe haben in der Praxis und für die kirchliche Öffentlichkeit die traditionelle Differenz zwischen Priester und Laien aufgelockert. Das Konzil selbst hat den Diakon wiederentdeckt. Dieser gehört einerseits zum Klerus, denn er ist ordiniert, andererseits lebt er in der Regel in Familie und weltlichem Beruf. Die Zuordnung von kirchlichem Bereich für den Klerus und weltlichem für die Laien war damit in entscheidender Weise durchbrochen. Daneben entwickelte sich aus der konkreten Notsituation der Beruf des Pastoralassistenten und Pastoralreferenten, der bald auch Frauen offenstand. Durch die Kombination von ekklesialer Existenz als Laie und traditionell amtlich-klerikaler Aufgabenstellung schien in der Einführung des Pastoralassistenten die Unterscheidung von Klerus und Laien ins Schwimmen zu geraten.

Die theologischen Deutungen der neu entstandenen Laienämter, die insbesondere Ende der siebziger Jahre vorgetragen wurden, waren sehr unterschiedlich.[2] Gisbert Greshake betonte vor allem die Profilierung des Priesters, legte die Pastoralreferenten auf den Weltdienst fest, Hermann Josef Pottmeyer, der Bochumer Fundamentaltheologe, bemühte sich vor allem um die Profilierung der Pastoralassistenten als Laien, wohl nicht, um sie gegenüber der Stellung, die sie damals in vielen Diözesen praktisch schon einnahmen, zu degradieren, als vielmehr, um nicht Hoffnungen zu wecken, die sich auf Dauer als irreal herausstellen würden. Karl Rahner schlug vor, diese Aufgabe, die im Dienst von Verkündigung, Diakonie und (jedenfalls partiell) auch der Sakramente steht und damit der Seelsorge dient, zumindest in einem weiteren Sinne als sakramental anzuerkennen. Schließlich verleiht es die Kirche, die als Grundsakrament verstanden wird, es ist eine wichtige Funktion in ihr, und es dient der Vermittlung von Heil und der Erbauung der Gemeinden. Es kann, wie J. Finkenzeller darlegte, nicht sinnvollerweise vom "Weltdienst" der Laien hergeleitet werden.

Von der Überlegung Rahners angeregt, machte Peter Hünermann 1977 in einem Vortrag vor der Katholischen Akademie in Bayern den Vorschlag, den Beruf der Pastoralreferenten als Amt in den Ordo einzugliedern. Wichtigstes Argument hierfür war, daß das kirchliche Amt seit alters in verschiedenen Stufen übertragen wird, von denen einige auf rein kirchliche Setzung zurückgehen. Traditionell gab es die vier niederen Weihen, dazu Subdiakonat, Diakonat, Priesterweihe und Bischofsweihe. Von diesen verschiedenen Stufen werden die drei letzten auf göttliche Einsetzung zurückgeführt. Aber auch die niederen Weihen waren auf den Ordo hingeordnet, sie stellten eine Vorform dar, obwohl sie kirchlicher Einführung waren. Das II. Vatikanum hat die niederen Weihen einschließlich Subdiakonat abgeschafft oder zumindest ganz anders gedeutet. Von den drei sakramentalen Stufen heißt es im II. Vatikanum nur noch, sie seien "seit altersher" in der Kirche so

[2] Zur Darstellung der Kontroverse um die Laientheologen und ihre Teilhabe am Amt vgl. P. Neuner, Der Laie und das Gottesvolk, Frankfurt 1988, S. 198-203.

vorgesehen, daß sog. "Laien" folgende gottesdienstliche Feiern leiten: Katechumenengottesdienste, Taufen, Sonntagsgottesdienste in Gemeinden ohne Priester (gegebenenfalls mit Kommunionspendung und Predigt), Feiern der Verlobung (mit Segnung der Ringe), der Trauung, des Begräbnisses. "Laien" können zur Feier der Kommunionspendung außerhalb der Messe, der Krankenkommunion und der Wegzehrung beauftragt werden. Sie leiten die Tagzeitenliturgie, Bußgottesdienste und selbständige Wortgottesdienste sowie eucharistische Andachten mit Aussetzung des Allerheiligsten. Die liturgischen Bücher sehen eine Reihe von Sach- und Personsegnungen durch "Laien" vor, ebenso wie die Aschenauflegung am Aschermittwoch, die Palmprozession am Palmsonntag, die Fußwaschung am Gründonnerstag und die Kreuzverehrung am Karfreitag.[4]

Diese Möglichkeiten werden inzwischen nicht nur in den Missionsgebieten, für die sie ursprünglich wohl gedacht waren, sondern teilweise auch bei uns praktiziert, schon weil die Notsituation häufig keine andere Wahl läßt. Die Bezeichnungen und die rechtlichen Strukturen differieren. In Limburg und Bamberg spricht man von "Bezugspersonen", in Linz von "Pfarrassistenten". Das Pastorale Forum in München plädierte für die Einführung von "Pfarrbeauftragten". In Speyer werden "Pastoralteamleiter" eingesetzt, denen, wie man formulierte, die "Gesamtverantwortung" in einer Pfarrei übertragen wird, während der nach c 517 §2 ernannte Priester eine oft recht fiktive "Letztverantwortung" übernimmt, die jedenfalls die Aufgabenstellung des Pastoralreferenten nicht beschneidet. Allgemein wird inzwischen c. 517 §2 in breiter Front herangezogen, um die Funktionen der Kirche durch Nicht-Ordinierte gewährleisten zu können.

Es ist offensichtlich, daß diese Praxis mit der Festlegung der Pastoralreferenten und -referentinnen auf ihr Laie-Sein nicht in Einklang steht. Eine derartige Differenz wird sich auf Dauer als schädlich erweisen, es müßte das Sakramentenverständnis und die Deutung der Kirche grundlegend tangieren, wenn das sakramentale Amtsverständnis in breitem Umfang vom konkreten Leitungsdienst abgetrennt würde, wenn jene, die sakramental ordiniert sind, nicht mehr die Gemeinden leiten, sondern nur noch von außen rituelle Vollzüge leisten, während die faktische Gemeindeleitung jurisdiktionell übertragen oder widerwillig zugestanden, aber nicht mehr sakramental verankert würde. Hier werden dogmatische Ungeklärtheiten in Kauf genommen, weil die von der Theologie her unproblematische Modifikation der Zölibatsregelung derzeit als ausgeschlossen erscheint. Wenn man glaubt, das verantworten zu können, sollte man aber die herrschende Praxis nicht nur mit mehr oder weniger schlechtem Gewissen vollziehen, sondern sie auch theologisch konsequent reflektieren und denen, die tatsächlich amtliche Aufgaben in der Kirche wahrnehmen, auch eine sakramental zu wertende Teilhabe an diesem Amt zugestehen. Die Kirche hatte früher Ämter, die es inzwischen nicht mehr gibt, und sie entwickelt heute neue Ämter, die ihr zukünftiges Bild vermutlich in entscheidender Weise mitprägen und verändern werden. Ich halte es für theologisch denkbar, die Pastoralreferenten/-innen in den Ordo einzubeziehen und ihnen dann auch die Aufgaben anzuvertrauen, die mit der Gemeindeleitung verbunden sind. Die Tatsache, daß das sakramentale Amt seit alters her gestuft übertragen wird, daß es nur die Bischöfe in voller Weise innehaben, die Priester und Diakone dagegen irgendwie abgestuft, was zweifellos ein theologisches Problem darstellt, würde es möglich machen, auch die Pastoralreferenten in abgestufter Weise in diese amtliche Struktur der Kirche einzugliedern. Daß sie das Amt nicht voll haben, ist offensichtlich, das gilt aber auch für die Priester und die Diakone. Diese Schwierigkeit wäre

[4] R. Kaczynski, Wenn beauftragte Laien segnen ... Zu einer Inkonsequenz in den liturgischen Büchern, in: Gottesdienst 29 (1995) S. 65-72.

praktiziert worden. Die konkrete Ausgestaltung des kirchlichen Amts unterlag also einem deutlichen Wandel, sie erfolgte im Laufe der Kirchengeschichte und sie kannte Stufen, die eindeutig auf kirchliche Einsetzung zurückgeführt wurden. Offensichtlich hat die Kirche die Vollmacht, das Amt als eine wesentliche Funktion in ihrem Leben jeweils konkret zu ordnen und zu gestalten.

Vor dem Hintergrund dieser dogmengeschichtlichen Überlegungen stellte nun Hünermann die Frage, ob man nicht denken könne, die Bischöfe haben "durch die Schaffung des Instituts des Pastoralassistenten ... den Ordo neu aufgeteilt"?[3] Die Kirche hat die Verpflichtung, ihr Amt jeweils so konkret werden zu lassen, daß es in der jeweiligen geschichtlichen Situation seinen Auftrag erfüllen kann. Sie hat sicher nicht das Recht, ihr Amt zur Disposition zu stellen, dieses ist ihr vorgegeben, es gehört zu den Konstanten. Sehr wohl aber hat sie, wie die Geschichte beweist, die Vollmacht und sogar die Pflicht, es so zu gestalten, daß es als Dienst effektiv wird. In der konkreten Ausgestaltung des Amts sind dogmatisch gesehen die Variablen offensichtlich größer, als oft vermutet. Die Geschichte zeigt dabei, daß der Ausgangspunkt für Neubesinnungen über das Amt in aller Regel in der kirchlichen Praxis lag. Zunächst entstand zumeist als Antwort auf konkrete Herausforderungen eine Struktur, die die Theologie dann zu bedenken und wenn möglich zu legitimieren hatte. Hünermann fragte: Ist nicht genau dies durch die Einführung des Amts der Pastoralreferenten wiederum erfolgt: Aus einer Notsituation und zur Gewährleistung der Funktionen, die durch Amtsträger im herkömmlichen Sinn nicht mehr erfüllt werden konnten, haben die Bischöfe das Amt neu aufgeteilt. Die Theologie hat nun die Verpflichtung, diesen Vorgang kritisch zu begleiten und zu deuten, was dabei geschehen ist. Warum sollte es nicht möglich sein, diese Deutung im Sinn einer Eingliederung der Funktion der Pastoralreferenten und -referentinnen in das Amt vorzunehmen? Warum sollte dieses Amt nicht in einem weiteren Sinn an der sakramentalen Fundierung des Ordo teilhaben, an ihm partizipieren?

Seit dieser Diskussion, die 1977 geführt wurde, ist es um die Thematik recht ruhig geworden. Die Vorschläge von Rahner und Hünermann wurden nicht aufgegriffen, die Pastoralreferenten eher auf ihren Laien-Status festgeschrieben.

In auffallender Spannung zu dieser theoretischen Festlegung haben in der Praxis diese sogenannten Laien in der Zwischenzeit sehr gewichtige Funktionen in der Kirche übernommen, auch im Rahmen ihrer amtlichen Struktur. Weithin werden heute Funktionen, die theologisch zu den Aufgaben des Amtes gehören, von Nicht-Ordinierten wahrgenommen. Ihnen wird dazu in aller Regel in der Missio Canonica die jeweils entsprechende kirchliche Sendung und Vollmacht übertragen. Nach derzeitigem Kirchenrecht können "Laien" u.a. mit folgenden Aufgaben betraut werden: Predigt mit Ausnahme der Homilie (c. 766), Leitung von Wortgottesdiensten (mit Predigt), Spendung der Taufe (c. 230 §3), Eheassistenz (c. 1142), Vollzug der Sakramentalien (c. 1168) und des kirchlichen Begräbnisses. Darüber hinaus eröffnet c. 517 §2 ganz allgemein die Möglichkeit, daß ein Priester weithin nominell "die Seelsorge leitet", während ein "Diakon oder eine andere Person, die nicht die Priesterweihe empfangen hat, oder eine Gemeinschaft von Personen" sie faktisch wahrnimmt. In den offiziellen liturgischen Büchern, in denen sich Leben und Selbstverständnis der Kirche in besonderer Weise niederschlagen, ist

[3] P. Hünermann, Ordo in neuer Ordnung? Dogmatische Überlegungen zur Frage der Ämter und Dienste in der Kirche heute, in: F. Klostermann (Hg.), Der Priestermangel und seine Konsequenzen, Düsseldorf 1977, S. 58-94, hier S. 91.

P. Neuner, Offene Möglichkeiten in der Theologie der Ämter 11

für ein Amt der Pastoralreferenten jedenfalls nicht spezifisch, mit ihr konnte die Kirche bisher ganz gut leben - wohl besser als mit sogenannten "Laien", denen man theoretisch das meiste von dem absprechen muß, wozu man sie in der Praxis beauftragt.[5]

[5] Die Tatsache, daß damit die Frage der Eucharistiefeier nicht gelöst ist, zeigt, daß es sich bei all diesen Überlegungen nur um eine sehr begrenzte Notlösung handeln kann. Der theologischen Tradition würde es entsprechen, zur Gemeindeleitung (natürlich einschließlich der Vollmacht zur Feier der Herrenmahls) zu ordinieren.